

Vertraulich
Uebersetzung

PROTOKOLL*
DER 246. SITZUNG DES AUSSCHUSSES DER PRÄSIDENTEN
DER ZENTRALBANKEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
BASEL, MONTAG, 11. JUNI 1990, 9.30 UHR

Anwesend sind: der Präsident der Deutschen Bundesbank und Präsident des Verwaltungsrats des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, Herr Pöhl, begleitet von den Herren Tietmeyer und Rieke; der Gouverneur der Banque Nationale de Belgique, M. Verplaetse, begleitet von Herrn Rey; der Gouverneur der Danmarks Nationalbank, Herr Hoffmeyer, begleitet von Herrn Mikkelsen; der Gouverneur der Bank von Griechenland, Herr Chalikias, begleitet von den Herren Papademos und Karamouzis; Herr Linde, Generaldirektor der Banco de España, begleitet von Herrn Durán; der Gouverneur der Banque de France, M. de Larosière, begleitet von den Herren Lagayette und Cappanera; der Gouverneur der Central Bank of Ireland, Herr Doyle, begleitet von den Herren O'Grady Walshe und Reynolds; der Gouverneur der Banca d'Italia, Herr Ciampi, begleitet von den Herren Dini und Santini; der Generaldirektor des Luxemburgischen Währungsinstituts, Herr Jaans; der Präsident der Nederlandsche Bank, Herr Duisenberg, begleitet von Herrn Muller; der Gouverneur der Banco de Portugal, Herr Tavares Moreira, begleitet von den Herren Borges und Amorim; der Gouverneur der Bank of England, Herr Leigh-Pemberton, begleitet von den Herren Crockett und Price; der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herr Delors, begleitet von Herrn Pons. Zugewegen ist ferner Herrn Dalgaard, Vorsitzender der Expertengruppe. Ebenfalls anwesend sind der Generalsekretär des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten, Herr Morelli, sein Beigeordneter, Herr Bascou, und Herr Scheller.

* Endgültige, in der Sitzung vom 10. Juli 1990 gebilligte Fassung.

I. Billigung der Protokolle der 244. und 245. Sitzung

Der Ausschuss billigt die Protokolle der 244. und 245. Sitzung, vorbehaltlich der im endgültigen Text zu berücksichtigenden Änderungen redaktioneller Art.

II. Verabschiedung der Geschäftsordnung und einer Pressemitteilung

Der Vorsitzende erklärt, der zur Genehmigung vorliegende Entwurf berücksichtige die von den Notenbankpräsidenten im Mai an ihrer geschlossenen Sitzung getroffenen Entscheidungen und weiche daher geringfügig vom vorherigen Entwurf ab; er stellt die Zustimmung des Ausschusses zur Beibehaltung des Titels "Generalsekretär" des Ausschusses fest; dem Vorschlag, den Titel in "Sekretär" des Ausschusses zu ändern, wird somit nicht stattgegeben.

Der Vorsitzende bemerkt, dass die Aufgaben des Sekretariats und des volkswirtschaftlichen Stabes in Artikel 9 der Geschäftsordnung etwas starr definiert sind; es sollte sich jedoch von selbst verstehen, dass der Wortlaut, ohne geändert zu werden, flexibel und pragmatisch interpretiert werden darf; beispielsweise könnte der Generalsekretär es gelegentlich als zweckmässig erachten, dass ein Mitglied des volkswirtschaftlichen Stabes als Berichterstatter eines Unterausschusses fungiert.

Der Vorsitzende gibt die Namen der fünf Volkswirte bekannt, die er für den volkswirtschaftlichen Stab vorschlägt: Herr N. Jenkinson von der Bank of England, Herr C. Monticelli von der Banca d'Italia, Herr P. Petit von der Banque Nationale de Belgique, Herr M.O. Strauss-Kahn von der Banque de France und Herr J. Viñals von der Banco de España, der sich bereit erklärt hat, im volkswirtschaftlichen Stab mitzuwirken, obschon er ihn angesichts der gewählten Struktur nicht leiten wird. Die Volkswirte sollten ihre Arbeit im August aufnehmen.

Der Vorsitzende teilt dem Ausschuss mit, Herr Bascoul habe beschlossen, aus dem Sekretariat zurückzutreten; die Zentralbankpräsidenten hätten im Juli Gelegenheit, den Herren Morelli und Bascoul ihren Dank auszusprechen. Die übrigen Mitglieder des Sekretariats - die Herren Scheller, Giles und Stubbe - bleiben im Amt.

Der Vorsitzende erklärt, er werde an diesem Nachmittag dem ECOFIN-Rat in Luxemburg mitteilen, dass die Zentralbankpräsidenten die Neuordnung der Strukturen und Arbeitsverfahren ihres Ausschusses abgeschlossen haben

und dass sie daher für den Beginn der ersten Etappe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 bereit sind.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass das Sekretariat den Entwurf einer Pressemitteilung versandt hat, in der die Beschlüsse der Zentralbankpräsidenten zusammengefasst werden; er schlägt vor, als Vorsitzende der drei Unterausschüsse die drei derzeitigen Vorsitzenden zu ernennen, jedoch ohne eine Amtsdauer festzulegen: Herrn H. Dalgaard für den Unterausschuss "Devisenpolitik", Herrn R. Raymond für den Unterausschuss "Geldpolitik" und Herrn B. Quinn für den Unterausschuss "Bankenaufsicht".

Herr Ciampi erklärt, er habe nichts gegen eine Amtsdauer von drei Jahren einzuwenden, die in der Geschäftsordnung für die Vorsitzenden der Unterausschüsse vorgesehen ist, es wäre jedoch zweckdienlich, genauere Regeln für die Ernennung oder Wiederernennung der Vorsitzenden zu schaffen; wäre beispielsweise nach Ablauf einer Amtsdauer von drei Jahren eine einmalige oder mehrmalige Verlängerung möglich? Er schlägt vor, die Geschäftsordnung zu verabschieden, die Ernennung der Vorsitzenden der Unterausschüsse jedoch auf die Julisitzung zu verschieben.

Der Vorsitzende bemerkt, die Namen der Vorsitzenden der Unterausschüsse müssten nicht unbedingt in der Pressemitteilung stehen, er sehe jedoch keinen Grund, die jetzigen Vorsitzenden zu ersetzen, wobei freilich die Dauer ihres Mandats offen gelassen werden könnte.

Herr Leigh-Pemberton ist der Meinung, wenn die drei jetzigen Vorsitzenden in aller Form aufgrund der neuen Geschäftsordnung ernannt werden, dann wäre ihre neue Amtsdauer drei Jahre; ein solcher Beschluss wäre jedoch nicht unbedingt der wünschenswerteste. Einige der Vorsitzenden seien ja schon viele Jahre im Amt und könnten den Wunsch hegen, zurückzutreten, oder die Zentralbankpräsidenten könnten zur Auffassung gelangen, dass eine gewisse Rotation oder Verteilung dieser Ämter angebracht wäre. Es scheine daher besser, den Vorschlag von Herrn Ciampi zu befolgen und diese Frage betreffend die Vorsitzenden der Unterausschüsse in der Julisitzung ausführlicher zu erörtern.

Der Vorsitzende erklärt, er könne sich in genereller Hinsicht den Bemerkungen von Herrn Leigh-Pemberton anschliessen; er schlägt vor:

- die Frage der Ernennung der Vorsitzenden der Unterausschüsse auf die Julisitzung zu vertagen;
- die Geschäftsordnung in der vom 31. Mai 1990 datierten Fassung zu verabschieden, mit einer geringfügigen Änderung: In Artikel 8,

Absatz 4, würden im ersten Satz die Worte "für die Dauer von drei Jahren" gestrichen.*

Der Ausschuss billigt die Vorschläge des Vorsitzenden.

Der Entwurf der Pressemitteilung, der den Zentralbankpräsidenten am 6. Juni 1990 zugesandt wurde, ist Gegenstand von Kommentaren oder Änderungsvorschlägen der Herren Linde, Ciampi, de Larosière und Leigh-Pemberton.

Herr Jaans macht darauf aufmerksam, dass man, je mehr man Einzelheiten über das für den Ausschuss tätige Personal bekanntgibt, desto mehr Gefahr laufe, rein politisch motivierte Fragen über die Berechtigung des Standorts Basel für dieses Personal zu provozieren, da es sich ja um ein Gremium der Gemeinschaft handelt.

Aufgrund der geäußerten Kommentare oder Vorschläge wird der erste Satz des vierten Abschnitts des Entwurfs geringfügig abgeändert, und der Ausschuss billigt die Pressemitteilung in der diesem Protokoll beigehefteten Fassung.

III. Überwachung der wirtschafts- und währungspolitischen Entwicklung in den EG-Ländern auf der Grundlage:

- der Vorbereitung durch die "Dalgaard-Gruppe";
- von Grafiken und Tabellen.

A. Referat von Herrn Dalgaard

Die "Überwachungsgruppe" ist nicht wie gewohnt am Montag morgen in Basel zusammengetreten, sondern hat ihre wöchentlichen telefonischen Konzertationen sowie die monatliche Konzertation am Freitag, dem 8. Juni abgehalten.

Den Kern der Diskussionen bildeten die Spannungen im Wechselkursmechanismus zwischen dem französischen Franc und der italienischen Lira. Seit der Verengung ihrer Schwankungsmarge im Januar verharrte die Lira am oberen Rand des Kursbandes, nahe dem Interventionspunkt, und die meisten anderen Währungen waren nahe dem unteren Rand gruppiert, wobei die D-Mark

* Der endgültige Text wird diesem Protokoll beigeheftet.

und der Gulden allmählich von ganz oben nach unten geglitten waren. Anfang Mai notierte die Lira allein am oberen Rand, die sechs anderen Währungen des schmalen Bandes gruppierten sich erneut am unteren Rand.

Diese Situation war bis zu einem gewissen Grad durch die relativ hohen Zinssätze in Italien ausgelöst worden; bis Anfang Mai verursachte sie keine grösseren Probleme: Die Banca d'Italia intervenierte regelmässig, um zu verhindern, dass die Lira ihren oberen Interventionskurs erreichte, aber die eingesetzten Beträge waren nicht aussergewöhnlich hoch - durchschnittlich US-\$ 1 Mrd. in den Monaten von Januar bis April.

Im Verlauf des Monats Mai traten zwei Entwicklungen ein:

- einerseits gewannen fünf Währungen gegenüber der Lira etwas an Boden;
- andererseits schwächte sich der französische Franc so sehr ab, dass er Mitte Mai seinen unteren Interventionspunkt gegenüber der Lira erreichte und dort bis Anfang Juni verharrte.

Für diese Entwicklungen gab es mehrere Gründe:

- Die D-Mark und der Gulden waren im Zusammenhang mit den Erwartungen hinsichtlich der deutschen Währungs- und Wirtschaftsunion relativ starken Schwankungen unterworfen, festigten sich jedoch per saldo ein wenig.
- Der belgische Franc festigte sich etwas infolge einer in die Presse durchgesickerte Information, dass die belgische Regierung ihre Devisenpolitik verschärfen und sich enger an die D-Mark anschliessen wolle.
- In der Abschwächung des französischen Franc spiegelte sich der Eindruck des Marktes wider, er könnte in Zukunft weniger stark sein; dieser Eindruck war durch die Informationen über die Erhöhung des Mindestlohnes, die Einführung von Kapitalgewinnsteuern etc. entstanden.

Angesichts einer solchen Lage reagierten die Banca d'Italia und die Banque de France wie folgt. Die erstere setzte ihre Interventionen fort, aber in verstärktem Umfang, mit Käufen von D-Mark, privater Ecu und französischen Franc - letztere teilweise am Interventionspunkt - im Gegenwert von fast US-\$ 3 Mrd. Überdies senkte die Banca d'Italia ihren Diskontsatz um 1 Prozentpunkt, was jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Marktsätze hatte.

Die Banque de France verkaufte Lire im Gegenwert von US-\$ 3,3 Mrd. und kaufte gleichzeitig D-Mark in gleichem Umfang, so dass sich ihre Nettointerventionen auf praktisch null beliefen. Die "Überwachungsgruppe" war sich einig, dass sowohl die Lireverkäufe als auch die DM-Käufe als Interventionen anzusehen sind, und sie wurden daher in die monatlichen Interventionstabellen und in die Grafiken eingeschlossen. Diese Interventionen der Banque de France stützten die D-Mark anstelle des französischen Franc, trugen jedoch gleichzeitig zu einer Schwächung der Lira bei; ferner konnten damit die französischen Währungsreserven unverändert gehalten werden. In der Tat verwendete die Banque de France die gekauften D-Mark zur Begleichung der auf die Banca d'Italia gezogenen Lirebeträge. Die Reserven der Banca d'Italia stiegen sowohl um die direkt gekauften Beträge und den Betrag, der den Lireverkäufen der Banque de France entsprach, insgesamt somit um rund US-\$ 6,4 Mrd. Anzumerken ist, dass ein Teil dieses Zuwachses aus privater Ecu bestand; die Ecu-Guthaben stiegen um Ecu 1,2 Mrd. an und belaufen sich nun auf Ecu 9 Mrd., d.h. es sind mit Abstand die grössten Ecu-Guthaben unter den Zentralbanken. Die gesamten Guthaben der Zentralbanken betragen 22 Mrd. privater Ecu und sind seit Ende 1989 um Ecu 5 Mrd. gestiegen.

Die Spannungen hielten während der ersten Junitage an. Die Banque de France verkaufte Lire im Gegenwert von US-\$ 1,5 Mrd., ohne jedoch gleichzeitig D-Mark zu kaufen, so dass sich die gesamten Auswirkungen der Interventionen auf die Relation französischer Franc/Lira konzentrierten. Die Banca d'Italia fuhr fort, verschiedene Währungen im Gesamtwert von US-\$ 0,7 Mrd. zu kaufen. Die Lireverkäufe der Banque de France wurden in französischen Franc beglichen, so dass die Guthaben der Banca d'Italia in dieser Währung anstiegen; ihre Reserven erhöhten sich Anfang Juni insgesamt um US-\$ 2 Mrd. Im Lauf der allerletzten Tage vor dem Wochenende in Basel schwand der Interventionsbedarf, vielleicht hauptsächlich wegen der rückläufigen Bewegung, die sich schliesslich bei den italienischen Zinssätzen einstellte. Der Vertreter der Banca d'Italia erklärte, diese Entwicklung könnte während der Sommermonate andauern, wegen der für die Zahlungsbilanz günstigen Saison. Man darf auch damit rechnen, dass die relativ negative Haltung gegenüber dem französischen Franc allmählich verschwindet, da sie sich nur auf Erwartungen oder Befürchtungen des Marktes stützte, während die wirtschaftlichen Eckdaten Frankreichs nach wie vor sehr günstig sind.

Diese Entwicklungen haben jedoch einmal mehr gezeigt, dass beträchtliche Kapitalflüsse durch relativ begrenzte Ereignisse ausgelöst werden können; sie zeigen ferner, wie wichtig es für die Zentralbanken ist, das Auslösen solcher Bewegungen zu vermeiden; wenn sie doch eintreten, sind sie so rasch als möglich durch flexiblen Einsatz aller verfügbaren Instrumente zu neutralisieren, wie dies in der Vereinbarung von Basel/Nyborg vorgesehen ist.

Der starke Wertzuwachs der spanischen Peseta ist ebenfalls eine Quelle potentieller Probleme; er hat Anfang April begonnen und sich seither fortgesetzt, so dass die Peseta Anfang Juni weniger als 1 % unter ihrem oberen Interventionspunkt lag. Der Kursanstieg ist hauptsächlich das Ergebnis der Zinssätze, die in Spanien immer noch sehr hoch sind. Selbst nach einem leichten Rückgang im Lauf der letzten Monate beträgt das Zinsgefälle gegenüber der D-Mark immer noch über 6,5 % für die kurzfristigen Sätze und 5,5 % für die langfristigen Sätze, d.h. viel mehr als die Differenzen zwischen den anderen Währungen des Wechselkursmechanismus und der D-Mark. Die Banco de España hat kürzlich erklärt, man müsse damit rechnen, dass die Zinssätze noch während einiger Zeit hoch bleiben. Die Peseta könnte somit innerhalb einer relativ kurzen Zeit ihren oberen Interventionspunkt erreichen.

Ausserhalb des EWS-Wechselkursmechanismus festigte sich das Pfund Sterling etwas; gleichzeitig gaben die Zinssätze, vor allem die langfristigen, nach. In dieser Verbesserung kommen eine ruhigere politische Lage und namentlich Gerüchte über den bevorstehenden Beitritt des Pfund Sterling zum Wechselkursmechanismus zum Ausdruck.

Die griechische Drachme entwickelte sich in jüngster Zeit besser als in den Vormonaten. Der gewogene Wechselkurs ist seit Mitte Mai stabil, und die Nettoverkaufsinterventionen sind vorläufig eingestellt worden. Auch wenn die wirtschaftlichen Probleme Griechenlands natürlich nicht gelöst sind, hat der Markt offenbar doch die Bemühungen der neuen Regierung um eine Verbesserung der Lage anerkannt.

Der portugiesische Escudo notierte nach einer Erklärung des Premierministers Anfang Juni ziemlich fest; diese Erklärung wurde so ausgelegt, dass der Escudo demnächst dem Wechselkursmechanismus beitreten werde. Seither ist präzisiert worden, dass sich die Position Portugals nicht geändert hat und dass ein Beitritt zum Wechselkursmechanismus in naher Zukunft nicht erfolgen wird. Die Banco de Portugal musste massiv mit Devisenkäufen

intervenieren - US-\$ 800 Mio. Ende Mai/Anfang Juni - obschon sie erstmals einen leichten Anstieg des gewogenen Wechselkurses des Escudo in Kauf nahm.

Herr Dalgaard schliesst sein Referat mit einer positiven Note; er macht auf die im letzten Monat beobachteten Beispiele für den Einfluss aufmerksam, den die Haltung der Behörden gegenüber dem Wechselkurs auf die Märkte haben kann; diese Beispiele sind:

- der Kursanstieg des belgischen Franc nach dem Informationsleck betreffend eine strengere Wechselkurspolitik;
- die Festigung des Pfund Sterling und des portugiesischen Escudo im Zusammenhang mit den Erwartungen eines baldigen Beitritts dieser Währungen zum Wechselkursmechanismus.

B. Diskussion des Ausschusses

Der Vorsitzende eröffnet die Diskussion mit dem Hinweis, dass es heute keinen Bericht der Stellvertreter gebe, da sie keine Sitzung vor jener der Gouverneure abgehalten haben.

Herr Verplaetse gibt einige Erläuterungen zur Wechselkurspolitik in Belgien ab. In diesem stark, stärker noch als die Niederlande, nach aussen geöffneten Land habe man immer eine Politik der festen Wechselkurse verfolgt; nach dem Zusammenbruch des Bretton-Woods-Systems habe es den Benelux-Vertrag, die "Schlange" und das EWS gegeben. Diese Politik sei Anfang der achtziger Jahre unterbrochen worden, als wegen Fehlleistungen in der Wirtschafts- und Haushaltspolitik die belgische Wirtschaft unter fundamentalen Ungleichgewichten litt. So habe 1981 die Leistungsbilanz ein Defizit von 4,5 % des BSP verzeichnet, und das Haushaltsdefizit habe 14 % des BSP betragen. Seither sei eine grundlegende Korrektur der Realwirtschaft vorgenommen worden: Seit vier Jahren verzeichne die Leistungsbilanz jedes Jahr einen Überschuss in der Grössenordnung von 2 % des BSP, und das Defizit der öffentlichen Hand sei auf 6 % des BSP zurückgeführt worden, wobei das Ziel bei 2,75-3 % bis in einigen Jahren liege. Das Wachstum sei sehr gut; die Jahresteuersatzrate sei zwar von 1,5 % auf 3 % gestiegen, habe sich aber auf dieser Höhe eingependelt.

Nach dieser Restrukturierung der Realwirtschaft habe man mit einer bedeutenden Restrukturierung des Finanzwesens begonnen; sie umfasse namentlich die Abschaffung des gespaltenen Devisenmarktes, die Herabsetzung des schuldbefreienden Abzugs von 25 % auf 10 %, eine Reform des geldpolitischen Instrumentariums und des Marktes für Staatstitel (eine Note der

Banque Nationale de Belgique, in der diese Massnahmen vorgestellt werden, ist nach der Sitzung an die Zentralbankpräsidenten verteilt worden).

Angesichts dieser wirtschaftlichen und finanziellen Neuerungen haben die internationalen Organisationen wie der IWF und die OECD empfohlen, der belgische Franc solle sich vermehrt auf die stärksten Währungen des EWS ausrichten, anstatt mit den niedrigstmöglichen Zinsen am unteren Rand des Kursbandes zu verharren. Die Banque Nationale de Belgique habe der Regierung Vorschläge unterbreitet, und diese seien in die Presse durchgesickert. Obschon noch kein formeller Beschluss gefasst worden sei, hätten die belgischen Behörden vereinbart, im Falle einer Leitkursanpassung im EWS solle der belgische Franc gegenüber den stärksten Währungen des Mechanismus nicht abgewertet werden (im Gegensatz zur Tieferbewertung von 1 % anlässlich der letzten Leitkursanpassung im Januar 1987). Die Regierung werde diesbezüglich eine formelle Erklärung abgeben. Überdies würde man, um diese Politik glaubhaft zu machen, versuchen, anstatt den belgischen Franc nahe dem unteren Rand des Kursbandes zu belassen, sich stärker an die als Stabilitätsanker des Systems geltenden starken Währungen anzuschliessen, und nicht jenen, die wegen hoher Zinssätze als stark gelten; in der Praxis bedeute das bis jetzt die D-Mark. Es werde keinerlei institutionelle Vorkehrung geben, die von den bestehenden Vereinbarungen abweiche, und somit keine Limiten innerhalb der Schwankungsmarge von 2,25 %; es handle sich um eine Absicht oder Grundsatzerklärung über die Durchführung der Wechselkurspolitik, mit der die anderen geldpolitischen Instrumente, namentlich die Zinspolitik, verstärkt werden sollen.

Herr Ciampi erklärt, dass, wie er schon an der Maisitzung angekündigt habe, der Diskontsatz um 1 Prozentpunkt gesenkt worden sei, sobald die erwarteten haushaltspolitischen Massnahmen ergriffen worden seien. Die Marktzinssätze seien seit Februar rückläufig, die Geldmarktsätze und die Sätze für dreimonatige Schatzwechsel seien um rund 1 1/2 Punkte gesunken. Die Banca d'Italia habe auch am Devisenmarkt interveniert, im Sinne einer Zusammenarbeit, um die Spannungen zu vermindern; sie hoffe, dies sei von Nutzen gewesen, aber wenn erneut umfangreiche Interventionen erforderlich wären, sollten sie gerechter unter den betroffenen Zentralbanken aufgeteilt werden. Die Banca d'Italia habe die Absicht, in Zukunft den Rückgang der nominalen Marktzinssätze zu fördern.

Der Vorsitzende erklärt, er möchte wissen, warum die sehr bedeutenden DM-Käufe der Banque de France im Zusammenhang mit ihren

Lireinterventionen in der Konzertation nicht bekanntgegeben worden und somit nicht Gegenstand der vorherigen Zustimmung der die Interventionswährung emittierenden Zentralbank gewesen seien, wie dies in der Vereinbarung von Basel/Nyborg für die Interventionen in Gemeinschaftswährungen bestimmt werde.

Herr de Larosière kommentiert diese Transaktionen wie folgt. Die Banque de France habe seit einigen Wochen diese von Herrn Dalgaard sehr gut beschriebenen Interventionen in enger Zusammenarbeit mit der Banca d'Italia, die in dieser Angelegenheit sehr konstruktiv gewesen sei, durchgeführt. Die relativ gute Position des Franc gegenüber der D-Mark habe es gestattet, diese Währung zu kaufen, um die im Übrigen getätigten Lireverkäufe zu begleichen, was darauf hinauslief, für Rechnung der Banca d'Italia, die damit einverstanden war, D-Mark zu kaufen. Mit diesen Transaktionen konnte Einfluss auf die Relation Franc/Lira genommen werden, was das in erster Linie verfolgte Ziel gewesen sei, ohne Reserven einzubüssen und ohne die Relation Franc/D-Mark merklich zu verändern. Diese Interventionen sowie die fraglichen Beträge seien anlässlich der telefonischen Konzertation deklariert worden, und wenn die Deutsche Bundesbank mit den DM-Käufen Schwierigkeiten gehabt hätte, hätten ihre Vertreter das gesagt. Im Grunde seien diese Interventionen im Übrigen vorteilhaft gewesen, da sie die deutsche Währung stützten. Somit habe man sich sowohl an den Geist als auch an den Buchstaben der Vereinbarung von Basel/Nyborg gehalten.

Zwei Lehren liessen sich aus dieser Erfahrung ziehen. Erstens reagierten die Länder und die Währungen des Wechselkursmechanismus sehr empfindlich auf Zinsänderungen und namentlich auf das Zinsgefälle. Habe ein Land Zinssätze, die deutlich über dem Durchschnitt liegen, so ziehe es beträchtliche Kapitalströme an. Um dies zu vermeiden, müssten die gesamten Zinssätze der Situation angepasst werden. Diesbezüglich sei mit Befriedigung zu vermerken, dass die italienischen Marktzinssätze seit einigen Tagen rückläufig seien, wenn dieser Rückgang auch mit Verzögerung auf jenen des Diskontsatzes erfolge, und dass die vorherigen Spannungen und sonstigen Erscheinungen sich vermindert hätten oder verschwunden seien.

Zweitens habe die Banque de France den Franc nicht auf seine untere Interventionsgrenze von 2,25 % sinken lassen wollen, was die Inanspruchnahme der sehr kurzfristigen Finanzierung zur Folge gehabt hätte; sie sei nämlich der Meinung gewesen, es bestehe kein Grund, sich auf einen solchen Prozess einzulassen, der eine Finanzierung der Interventionen durch

die Reserven bedeutet hätte, denn die Abweichungsschwelle habe sich nicht zugunsten des Franc, sondern - infolge der sehr attraktiven Zinssätze und einiger zu korrigierender Eckdaten - eindeutig zugunsten der Lira ausgewirkt. Die Banque de France habe die Marktzinssätze steigen lassen, aber angesichts der guten Lage der französischen Eckdaten und der durchschnittlichen Position des Franc habe es keinen Grund gegeben, Reserven zu verlieren oder die amtlichen Zinssätze anzuheben. Man könne hoffen, dass diese Erscheinungen mit dem von Herrn Ciampi erwähnten allmählichen Rückgang der italienischen Zinssätze von selbst verschwänden.

Der Vorsitzende äussert sich als Präsident der Deutschen Bundesbank und erklärt, diese habe erst hinterher erfahren, dass die Banque de France innerhalb von zwei Wochen DM-Käufe in Höhe von DM 5 Mrd. getätigt habe. Über diese Käufe sei somit nicht in der Konzertation informiert worden, und noch weniger sei die vorherige Zustimmung der die Interventionswährung emittierenden Zentralbank eingeholt worden, die von der Vereinbarung von Basel/Nyborg gefordert werde.

Der Vorsitzende fügt hinzu, dass sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen dürften und dass eine Klärung des Geschehenen erwünscht wäre (vielleicht habe es ein Missverständnis gegeben), selbst wenn die Interventionen der Banque de France von der Sache her nicht zu beanstanden seien.

Herr de Larosière zeigt sich erstaunt über die Äusserungen von Herrn Pöhl. Die DM-Geschäfte der Banque de France seien in der Konzertation erwähnt worden, und da sie sich während mehrerer Tage wiederholt hätten, könne man wohl von einer stillschweigenden Zustimmung sprechen. Wenn es ein Missverständnis gegeben habe, sollte es aufgeklärt werden, aber die Banque de France habe nach bestem Wissen die Vereinbarung von Basel/Nyborg eingehalten, die sie seinerzeit gebilligt habe und nach wie vor vorbehaltlos billige.

Der Vorsitzende findet, man solle zwar eine Episode nicht dramatisieren, aber doch die Lehre daraus ziehen, dass die Absprachen und die Koordination bei den Interventionen in der Zukunft zu intensivieren seien, wenn man ein System stabiler Wechselkurse erhalten wolle.

Herr Tavares Moreira erklärt, der portugiesische Escudo sei allerdings Anfang Juni unter Auftrieb geraten, im Zusammenhang mit einer falschen Interpretation einer Erklärung des portugiesischen Premierministers, der gesagt habe, sein Land sei bereit, sich so bald als möglich dem Wechselkursmechanismus anzuschliessen. Die Märkte hätten dies so ausgelegt,

dass ein Beitritt demnächst bevorstehe, dies um so mehr, als zwei Tage darauf eine Sitzung stattfand, an der der portugiesische Finanzminister und der Vizepräsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herr Christophersen, teilnahmen. Diese Marktreaktionen hätten die Banco de Portugal veranlasst, innerhalb von drei Tagen Devisen im Wert von US-\$ 600 Mio. zu kaufen und erstmals in Kauf zu nehmen, dass der gewogene Wechselkurs anstieg. Es sei klar, dass die Idee einer Teilnahme am Wechselkursmechanismus angesichts der Lage der Realwirtschaft verfrüht sei. Diese letzten Entwicklungen hätten immerhin dazu geführt, dass die portugiesischen Behörden bereit seien, bei der Verfolgung ihres Wechselkurszieles flexibler vorzugehen. In anderen Worten, die Methode des "fine tuning", die seit einigen Jahren für die schrittweise Abwertung des gewogenen Wechselkurses (derzeit 3 % im Jahr) angewendet worden sei, werde aufgegeben und durch eine neue Methode der Anpassung des Wechselkurses ersetzt, über die der Ausschuss demnächst informiert werde.

IV. Verabschiedung des Ausschussberichts an die EG-Finanzminister über die Entwicklung an den Devisenmärkten der neunzehn an der Konzertation beteiligten Länder im Mai und in den ersten Junitagen 1990

Der Vorsitzende stellt die Billigung des "Konzertationsberichts" durch den Ausschuss fest; der Bericht wird wie üblich den Finanzministern der EG-Länder zugeleitet werden.

V. Weitere Fragen innerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses

Herr Ciampi informiert über den Brief, den er dem Vorsitzenden mit der Einladung an die Experten für Zahlungssysteme gesandt hat, ihre Sitzung im November in Italien abzuhalten.

Der Vorsitzende dankt Herrn Ciampi für seine Einladung.

VI. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Herr Ciampi weist darauf hin, dass es zweckmässig wäre, einen Zeitplan für die Arbeiten zum Entwurf der Statuten des Europäischen

Zentralbanksystems zu erstellen, da die Fristen kurz seien, wenn im Oktober ein Dokument bereit sein sollte.

Der Vorsitzende erklärt, die Zentralbankpräsidenten hätten diese Frage schon im Mai erörtert und hätten sich in der Tat dafür entschieden, einen Statutenentwurf vorzulegen, wenn möglich im Oktober; er schlägt vor, die nächste Sitzung des Ausschusses, die am Dienstag, dem 10. Juli 1990 in Basel stattfindet, solle wie gewohnt um 9.30 Uhr beginnen, aber den ganzen Tag dauern. In dieser Sitzung könnten die Zentralbankpräsidenten dann einen genaueren Zeitplan erstellen.

Herr Rey hält fest, dass die Stellvertreter einen Zwischenbericht vorbereiten, der im wesentlichen aus einem Entwurf der Statuten des Europäischen Zentralbanksystems besteht und der den Präsidenten rechtzeitig für die Julisitzung übermittelt werden sollte.

11. Juni 1990

GESCHÄFTSORDNUNG DES
AUSSCHUSSES DER PRÄSIDENTEN DER ZENTRALBANKEN DER
MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Der Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, im folgenden Ausschuss der Zentralbankpräsidenten genannt,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 1 dieses Vertrages,

gestützt auf den Beschluss des Rates der Europäischen Gemeinschaften (64/300/EWG) vom 8. Mai 1964, einen Ausschuss der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden, geändert durch Ratsbeschluss (90/142/EWG) vom 12. März 1990 und im folgenden "Beschluss" genannt, und insbesondere auf Artikel 5 dieses Beschlusses,

gestützt auf die Beratungen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten vom 9. Januar 1990,

in der Erwägung, dass die Wahrnehmung der dem Ausschuss der Zentralbankpräsidenten übertragenen neuen Aufgaben auch eine Neugestaltung der Struktur und der Arbeitsverfahren des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten und somit eine Revision seiner am 12. Oktober 1964 beschlossenen Geschäftsordnung erforderlich macht,

beschliesst, seine Geschäftsordnung wie folgt festzulegen:

Artikel 1 - Mitglieder des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten
und Aufgaben

1. Mitglieder des Ausschusses sind die Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Generaldirektor des Luxemburgischen Währungsinstituts.

2. Die Aufgaben des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten sind in Artikel 3 des Beschlusses festgelegt.

Artikel 2 - Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses der
Zentralbankpräsidenten

1. Jedes Mitglied kann sich bei den Sitzungen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten von einem anderen Vertreter seines Instituts, der vom jeweiligen Zentralbankpräsidenten ernannt ist (im folgenden "Stellvertreter" genannt), begleiten oder vertreten lassen. Jedes Mitglied oder sein Stellvertreter kann einen Experten seines Instituts zuziehen.

2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird in der Regel eingeladen, sich durch eines ihrer Mitglieder in den Sitzungen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten vertreten zu lassen. Dieses kann einen Bediensteten der Kommission zuziehen.

3. Der Ausschuss kann, wenn er es für erforderlich hält, andere qualifizierte Persönlichkeiten, insbesondere den Präsidenten des Währungsausschusses, zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

4. Der Vorsitzende des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten kann Sitzungen in kleinem Kreis einberufen, an denen nur die Ausschussmitglieder, der Vorsitzende des Ausschusses der Stellvertreter und der Generalsekretär teilnehmen.

Artikel 3 - Abstimmung

1. Jedes Mitglied des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten hat eine Stimme. Ist ein Mitglied verhindert, geht sein Stimmrecht automatisch auf seinen Stellvertreter im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 oder, bei Abwesenheit des Stellvertreters, auf einen anderen bestellten und vom Zentralbankpräsidenten ernannten Vertreter über.

2. Alle Entscheidungen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten werden mit einfacher Mehrheit getroffen, es sei denn, diese Geschäftsordnung bestimmt etwas anderes.

3. Die Stellungnahmen und der Jahresbericht im Sinne von Artikel 3 des Beschlusses werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet, wobei Minderheiten ihre Auffassungen in einer Anlage erläutern können. Bei allen anderen Beschlüssen oder Mitteilungen kann der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten einen Bericht vorlegen, in dem der Standpunkt der Mehrheit oder abweichende Auffassungen oder die einstimmige Meinung der Mitglieder zum Ausdruck kommen.

Artikel 4 - Vorsitz

1. Der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten ernennt eines seiner Mitglieder für die Dauer von drei Jahren zum Vorsitzenden. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Mandats wählt der Ausschuss für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden. Wenn der Vorsitzende verhindert ist, übernimmt das dienstälteste Mitglied des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten den Vorsitz.

2. Der Vorsitzende hat insbesondere:

- die Sitzungen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten zu leiten,
- den Ausschuss der Zentralbankpräsidenten in anderen Gremien, insbesondere bei Tagungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften, sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten,

- die Arbeit des Sekretariats und des volkswirtschaftlichen Stabs gemäss den Beschlüssen des Ausschusses und in Übereinstimmung mit Artikel 9 zu leiten und zu überwachen.

Artikel 5 - Häufigkeit, Zeit und Ort der Sitzungen

1. Der Ausschuss tritt in regelmässigen Zeitabständen, normalerweise zehnmal pro Jahr, zusammen. Über Zeit und Ort der Sitzungen entscheidet der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten auf Vorschlag seines Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende kann den Ausschuss der Zentralbankpräsidenten ferner einberufen:

- auf Ersuchen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
- auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses und nach Beratung mit den anderen Mitgliedern,
- wenn er dies nach Lage der Dinge für erforderlich hält.

3. Bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände können Sitzungen auch in Form von Telekonferenzen stattfinden.

Artikel 6 - Organisation der Sitzungen

1. Die Tagesordnung und - bei ausserordentlichen Sitzungen - die Einberufung gehen den Mitgliedern des Ausschusses, ausser in dringlichen Fällen, acht Tage vor der Sitzung zu.

2. Nach jeder Sitzung wird über die Beratungen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten ein Protokoll angefertigt. Es wird vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern zugesandt und in dieser Sitzung genehmigt.

Artikel 7 - Ausschuss der Stellvertreter

1. Mitglieder des Ausschusses der Stellvertreter sind die Stellvertreter im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1.

2. Jeder Stellvertreter kann sich bei den Sitzungen grundsätzlich von einem Experten seines Instituts begleiten oder vertreten lassen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird in der Regel eingeladen, sich durch einen leitenden Beamten in den Sitzungen der Stellvertreter vertreten zu lassen. Dieser kann einen weiteren Bediensteten der Kommission zuziehen. Der Ausschuss der Stellvertreter kann andere qualifizierte Persönlichkeiten zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen.

3. Der Vorsitzende des Ausschusses der Stellvertreter wird vom Ausschuss der Zentralbankpräsidenten auf Vorschlag von dessen Vorsitzenden ernannt. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Ausschusses der Stellvertreter beträgt in der Regel drei Jahre.

4. Der Ausschuss der Stellvertreter bereitet die Arbeit des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten auf der Grundlage der Arbeit der Unterausschüsse, des Sekretariats und des volkswirtschaftlichen Stabs vor. Der Ausschuss der Stellvertreter kann sich mit Zustimmung des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten mit besonderen Aspekten der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken befassen.

5. Der Ausschuss der Stellvertreter tritt grundsätzlich vor den Sitzungen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten zusammen.

6. Das Sekretariat des Ausschusses der Stellvertreter wird vom Sekretariat des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten gestellt.

Artikel 8 - Unterausschüsse und Expertengruppen

1. Der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten wird von drei Unterausschüssen unterstützt:

- a) dem Unterausschuss "Geldpolitik"
- b) dem Unterausschuss "Devisenpolitik"
- c) dem Unterausschuss "Bankenaufsicht".

Der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten kann ferner ad hoc Expertengruppen einsetzen.

2. Den Unterausschüssen gehören leitende Beamte der im Ausschuss der Zentralbankpräsidenten vertretenen Zentralbanken und des Luxemburgischen Währungsinstituts an. In den Fällen, in denen eine EG-Zentralbank für Fragen der Bankenaufsicht nicht direkt zuständig ist, ist auch ein hochrangiger Vertreter der betreffenden Aufsichtsinstanz zu den Treffen des Unterausschusses "Bankenaufsicht" zu laden.

3. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird eingeladen, sich in den Sitzungen der Unterausschüsse vertreten zu lassen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die für die Kommission besonders bedeutsam sind. Die Unterausschüsse können, wenn sie es für erforderlich halten, Experten zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.

4. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden vom Ausschuss der Zentralbankpräsidenten auf Vorschlag von dessen Vorsitzenden ernannt. Der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten ernennt ferner die Vorsitzenden der Expertengruppen.

5. Die Aufgaben der Unterausschüsse und der Expertengruppen bestimmen sich nach den vom Ausschuss der Zentralbankpräsidenten erteilten Mandaten.

6. Die Unterausschüsse und Expertengruppen treten so oft zusammen, wie es zur Erledigung der durch die Mandate im Sinne von Ziffer 5 festgelegten Aufgaben erforderlich ist. Die Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Sekretariat einberufen.

7. Das Sekretariat der Unterausschüsse und der Expertengruppen wird vom Sekretariat des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten gestellt.

8. Durch einstimmigen Beschluss kann der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten jederzeit weitere Unterausschüsse einsetzen oder bestehende auflösen.

Artikel 9 - Sekretariat und volkswirtschaftlicher Stab

1. Der Generalsekretär des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten und die Fachkräfte des Sekretariats und des volkswirtschaftlichen Stabs werden vom Ausschuss auf Vorschlag seines Vorsitzenden ernannt. Sie müssen Staatsangehörige eines Landes der Europäischen Gemeinschaften sein.

2. Das Sekretariat und der volkswirtschaftliche Stab sind dem Generalsekretär des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten unterstellt. Der Generalsekretär berichtet dem Vorsitzenden des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten.

3. Das Sekretariat hat insbesondere:

- a) die Sitzungen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten, des Ausschusses der Stellvertreter, der Unterausschüsse und der Expertengruppen technisch und administrativ vorzubereiten;
- b) die Vorsitzenden des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten, des Ausschusses der Stellvertreter, der Unterausschüsse und der Expertengruppen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- c) die Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten anzufertigen und dessen in Artikel 3 erwähnte Stellungnahmen und alle übrigen Memoranden vorzubereiten;
- d) für den Ausschuss der Stellvertreter, die Unterausschüsse und die Expertengruppen als Berichterstatter zu fungieren und diesen ausreichende statistische Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- e) das Archiv des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten zu verwalten;

- f) Verbindung mit den Behörden der Europäischen Gemeinschaften, internationalen Organisationen und nicht zur EG gehörenden Zentralbanken zu halten.
- g) alle sonstigen ihm von dem Ausschuss der Zentralbankpräsidenten, dem Ausschuss der Stellvertreter, den Unterausschüssen und den Expertengruppen übertragenen Aufgaben zu erledigen.

4. Die Hauptaufgaben des volkswirtschaftlichen Stabs sind:

- a) wissenschaftliche und analytische Berichte zu Themen anzufertigen, die mit den Funktionen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten in Zusammenhang stehen;
- b) Fragestellungen zur Erörterung durch den Ausschuss der Zentralbankpräsidenten auszuarbeiten;
- c) den Jahresbericht des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten zu entwerfen;
- d) auf Veranlassung des Vorsitzenden des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten sich mit sonstigen Angelegenheiten zu befassen.

5. Das Sekretariat und der volkswirtschaftliche Stab erhalten Hilfskräfte, die vom Generalsekretär des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten ernannt werden. Sie müssen in der Regel Staatsangehörige eines Landes der Europäischen Gemeinschaften sein.

6. Die Mitglieder des Sekretariats und des volkswirtschaftlichen Stabs sind in ihrer Arbeit unabhängig von allen anderen nationalen oder internationalen Institutionen oder Regierungen.

7. Die Mitglieder des Sekretariats und des volkswirtschaftlichen Stabs haben über alles, was zu ihrer Kenntnis gelangt und seiner Art nach dem Berufsgeheimnis unterliegt, auch nach Beendigung ihrer Funktionen Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 10 - Finanzielle Regelungen

1. Die für den Ausschuss der Zentralbankpräsidenten anfallenden Kosten werden von den im Ausschuss vertretenen Zentralbanken im Verhältnis ihrer Quoten im kurzfristigen Währungsbeistand getragen; der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten kann von Zeit zu Zeit eine andere Aufteilung beschliessen.

2. Dem Ausschuss der Zentralbankpräsidenten wird eine jährliche Abrechnung für die getätigten Auslagen sowie ein Voranschlag für zu erwartende Kosten unterbreitet.

Artikel 11 - Beziehungen zu Drittländern

Der Ausschuss kann Verfahren und Mechanismen für den freiwilligen Informationsaustausch zwischen den Zentralbanken der Gemeinschaft und von Drittländern schaffen.

Artikel 12 - Vertraulichkeit

1. Die Beratungen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten, des Ausschusses der Stellvertreter, der Unterausschüsse und der Expertengruppen sind vertraulich, ausser in den Fällen, in denen der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten seinen Vorsitzenden ermächtigt, das Ergebnis seiner Beratungen öffentlich bekanntzugeben.

2. Alle von dem Ausschuss der Zentralbankpräsidenten, dem Ausschuss der Stellvertreter, den Unterausschüssen und den Expertengruppen abgefassten Schriftstücke sind vertraulich, sofern der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten nicht anders entscheidet.

Artikel 13 - Schlussbestimmungen

1. Die Geschäftsordnung des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten vom 12. Oktober 1964 wird hiermit aufgehoben.

2. Eine Änderung dieser Geschäftsordnung erfordert den einstimmigen Beschluss des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten.

Basel, den 11. Juni 1990

AUSSCHUSS DER PRÄSIDENTEN DER ZENTRALBANKEN
DER MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

11. Juni 1990

PRESSEMITTEILUNG

In seiner Sitzung vom 11. Juni 1990 beendete der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten unter dem Vorsitz von Herrn Pöhl, dem Präsidenten der Deutschen Bundesbank, die Neuordnung seines Aufbaus und seiner Arbeitsverfahren. Damit hat der Ausschuss die Vorbereitungen für das Inkrafttreten der Stufe I der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 abgeschlossen.

Gemäss seiner neuen Geschäftsordnung wird der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten vom Ausschuss der Stellvertreter, drei Unterausschüssen und dem erweiterten Sekretariat unterstützt.

Vorsitzender des Ausschusses der Stellvertreter ist Herr Jean-Jacques Rey, Direktor der Banque Nationale de Belgique. Bei den drei Unterausschüssen handelt es sich um den Unterausschuss "Devisenpolitik", den Unterausschuss "Geldpolitik" und den Unterausschuss "Bankenaufsicht".

Im Zusammenhang mit dieser Reorganisation ernannte der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten ferner fünf Volkswirte für den volkswirtschaftlichen Stab, der das bestehende Sekretariat ergänzen wird. Die Hauptaufgabe dieses Stabes wird die sachverständige Unterstützung der Arbeit des Ausschusses sein. Dem Sekretariat und dem volkswirtschaftlichen Stab wird Herr Dr. Gunter D. Baer vorstehen, der mit Wirkung vom 1. Juli 1990 zum Generalsekretär des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten ernannt worden ist.

Der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten ist überzeugt, dass diese organisatorischen Änderungen zu einer weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken und der geldpolitischen Koordinierung beitragen und ihn namentlich befähigen werden, die Aufgaben zu erfüllen, die ihm gemäss dem geänderten Ratsbeschluss über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Gemeinschaft anvertraut worden sind.